

G 39 Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Eiche in der Wilhelm-Pieck-Straße in Gräfenhainichen" (Quercus robur L.)

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

**Festsetzung als Naturdenkmal**

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.  
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Eiche in der Wilhelm-Pieck-Straße in Gräfenhainichen".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Stieleiche mit der dazugehörigen Kronentrauffläche, welche sich aus dem Kronendurchmesser von 22 m ergibt.

§ 2

**Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturdenkmal einschließlich der Trauffläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Gräfenhainichen, Gemarkung Gräfenhainichen, Flur 16, Flurstück 67/36.

Das Naturdenkmal steht in einem Neubauviertel. Dieses Wohnviertel wird begrenzt durch die Adam-Weise-Straße, die Bahnhofstraße, die Robertstraße und den Bahnhofsvorplatz.

Das Naturdenkmal ist auf einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch ein **schwarzes Symbol** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Gräfenhainichen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

*Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines ausgeprägten und charakteristischen Solitärbaumes in der Stadt Gräfenhainichen wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum und wegen seiner ökologischen Bedeutung.*

### § 4

#### Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
  - 2.2 den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
  - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
    - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
    - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
    - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
  - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
  - 2.5 auf der Trauffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
  - 2.6 auf der Trauffläche Feuer zu entfachen und zu unterhalten

- 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
- 2.8 Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der **Trauffläche** in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können, dazu gehören Aufschüttungen, Verfestigungen und Versiegelungen
- 2.9 die Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 die Eiche zu fällen.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

*Der § 4 gilt nicht für,*

- 1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
- 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
- 3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
- 4. die notwendige Rasenpflege im Traufbereich.

## **§ 6**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung**

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im **Traufbereich** werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

## **§ 7**

### **Duldung**

*Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,*

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals
  2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
  3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich
- zu dulden.

#### § 8

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 10

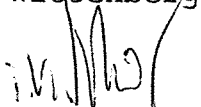
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Rechtsvorschrift außer Kraft:

Beschluss-Nr. 659(48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 18. April 1984 für den Geltungsbereich des Naturdenkmals "Stieleiche zwischen den Wohnblöcken in der Wilhelm-Pieck-Straße gegenüber dem Eingang 8 a".

Wittenberg, den 24. März 1999

  
Dr. Littke

